

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHÖNDORF

TEILGEBIET „OBERM SCHULHAUS- RONNHECK“



- Textfestsetzungen gemäß § 9 BBAUG**
- Zulässig sind:
- a) je nach Festsetzung 1 und 2 Vollgeschosse (Höchstgrenze), jedoch nicht mehr als 2 Wohnungen je Wohnhaus
 - b) Dachform: Satteldach (SD), Walmdach (WD)
 - c) Dachneigung: 28-38°
 - d) Dachdeckung: dunkelfarbig
 - e) Dachgaupen: höchstens bis zu 1/3 der Dachlänge, angeordnet im mittleren Drittel
 - f) Traufhöhe: (TH) talseitig höchstens 5,00m über dem natürlichen Gelände
 - g) Höhenlage der Gebäude: OK Erdgeschoss bzw. Sockelgeschoss 5,00m über OK Straßenniveau bzw. natürlichem Gelände
 - h) Garagen: je Wohneinheit ist mindestens 1 Garage oder 1 Stellplatz nachzuweisen. Abstand von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 5,00m. Bauhöhe max. 2,50m, Bautiefe max. 7,00m. Garagen im Bauwisch sind zulässig. Die auf gemeinsamer Grenze errichteten Garagen sind in Bauart, Höhe und Gestaltung gleichartig auszubilden. Garagen im Untergeschoss nur bis max. 0,50m unter Straßenniveau zulässig. Dachform flach bzw. flachgeneigt
 - i) Einfriedigungen: Hecken straßenseitig nicht höher als 0,60m entlang den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen aus Hecken mit Drahtbespannung zur Sicherung des Aufwuchses zulässig. Keine Stützmauern.
 - j) Bepflanzung:
 - zierliche Gartflächen im Einmündungsbereich der Straßen darf kein sich behinderender Aufwuchs geplant werden (Sichtdreiecke)
 - Stellplätze sind im Vorgartenbereich zulässig.
 - öffentliche Fläche zwischen Festplatz und Friedhofsgebäude ist ein Streifen von 8-10m Tiefe mit Hochstammgehölzen und Sträuchern zu bepflanzen, die übrigen Flächen parkartig zu gestalten. Bei der Anlage der einzelnen Anlagen ist das Landschaftspflegeamt beim Wasserwirtschaftsamt einzuschalten. Für alle öffentlichen Anlagen - Schule, Kindergarten etc. - sind mit dem Bauantrag Bepflanzungspläne vorzulegen.

AUSFERTIGUNG

Die Übernehmung des letzten und zehnten Teiles dieses Bebauungsplans ist dem Willen des Gemeinderates sowie der Erhaltung des geschlossenen Wohngebietes vorzuziehen. Die Ausführung der Bebauungspläne ist dem Bauherrn zu überlassen.

Schöndorf, den 22.02.1972

[Signature]

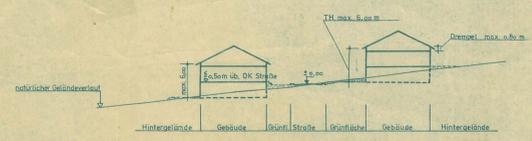
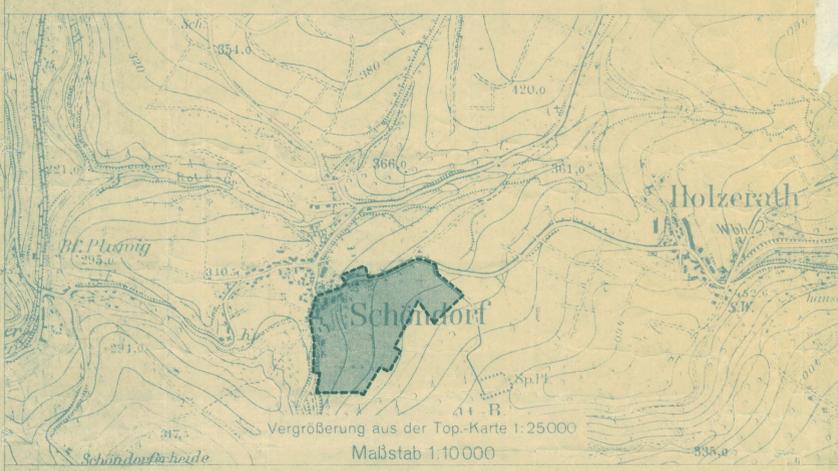
Ortsgemeinschaft Schöndorf

Das vom Gemeinderat am 22.02.1972 am 1.15 Uhr in 3. öffentlicher Sitzung beschlossene Beschlusses über die Bebauungspläne sind dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Darstellung bei der Verabschiedung durch den Gemeinderat am 22.02.1972 im 1.15 Uhr in 3. öffentlicher Sitzung beschlossen wurde.

Schöndorf, den 22.02.1972

[Signature]

Ortsgemeinschaft Schöndorf



<p>RECHTSGRUNDLAGEN</p> <p>1. W 1, 2, 9, 10 und 30 des Bundesgesetzes vom 22. 8. 1960 (Blatt 1 S. 24)</p> <p>2. W 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Blatt 1 S. 1) vom 22. 8. 1960 (Blatt 1 S. 121)</p> <p>3. W 1 bis 3 der Verordnung über die Anwendung der Besondere über die Darstellung von Plänen (Blatt 1 S. 1) vom 19. 11. 1960 (Blatt 1 S. 121)</p> <p>4. § 9 Abs. 2 BBAUG in Verbindung mit § 17 des Landesgesetzes vom 18. 11. 1960, in der 4. Lesung während der Durchführung der Landesplanung (Verordnungsblatt für den Saarstaat) vom 18. 11. 1960 (Blatt 1 S. 121)</p> <p>5. W 5, 10, 56 bis 180</p>	<p>Für die kartographische Darstellung des Bebauungsplans sind die Unterlagen nach dem Katasterplan der Ortsgemeinschaft Schöndorf zu verwenden.</p> <p>Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans erforderliche Bau- und Nutzungsänderungen sind die notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erörtern.</p> <p>Triar-Saarburg, den 22.02.1972</p> <p>Katzenamt</p>	<p>Der Gemeinderat hat am 22.02.1972 am 1.15 Uhr in 3. öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Darstellung bei der Verabschiedung durch den Gemeinderat am 22.02.1972 im 1.15 Uhr in 3. öffentlicher Sitzung beschlossen wurde.</p> <p>Schöndorf, den 22.02.1972</p> <p>Ortsgemeinschaft Schöndorf</p>	<p>Dieser Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 2 (1) BBAUG und ist demnach als Bebauungsplan zu bezeichnen. Die Ausführung der Bebauungspläne ist dem Bauherrn zu überlassen.</p> <p>Triar-Saarburg, den 22.02.1972</p> <p>Ortsgemeinschaft Schöndorf</p>
<p>Der Gemeinderat hat am 22.02.1972 am 1.15 Uhr in 3. öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Darstellung bei der Verabschiedung durch den Gemeinderat am 22.02.1972 im 1.15 Uhr in 3. öffentlicher Sitzung beschlossen wurde.</p> <p>Schöndorf, den 22.02.1972</p> <p>Ortsgemeinschaft Schöndorf</p>	<p>Dieser Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 2 (1) BBAUG und ist demnach als Bebauungsplan zu bezeichnen. Die Ausführung der Bebauungspläne ist dem Bauherrn zu überlassen.</p> <p>Triar-Saarburg, den 22.02.1972</p> <p>Ortsgemeinschaft Schöndorf</p>	<p>Der Gemeinderat hat am 22.02.1972 am 1.15 Uhr in 3. öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Darstellung bei der Verabschiedung durch den Gemeinderat am 22.02.1972 im 1.15 Uhr in 3. öffentlicher Sitzung beschlossen wurde.</p> <p>Schöndorf, den 22.02.1972</p> <p>Ortsgemeinschaft Schöndorf</p>	<p>BAUABTEILUNG</p> <p>LANDRATSAMT TRIER-SAARBURG</p> <p>Abteilungsleiter:</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>RECHTSVERBINDLICH</p> <p>Triar, den 22.02.1972</p>

Planzeichen

nach der Planzeichenvorgabe vom 10. 1. 1966 und DIN 18003

<p>1. Art der baulichen Nutzung</p> <p>Wohnflächen 1-11 (1-11 BBAUG)</p> <p>Erweiterungsflächen 12 (12 BBAUG)</p> <p>Reine Wohnflächen 13 (13 BBAUG)</p> <p>Altenheim 14 (14 BBAUG)</p> <p>Gemeinschaftliche Wohnflächen 15 (15 BBAUG)</p> <p>Mischflächen 16 (16 BBAUG)</p>	<p>2. Maß der baulichen Nutzung</p> <p>GRZ Grundflächenzahl</p> <p>GFZ Grundflächenzahl</p> <p>BMZ Baumaßzahl</p>	<p>3. Bauweise, Baubauart, Baugestaltung</p> <p>DFH Doppelhaus</p> <p>DFH Doppelhaus</p> <p>DFH Doppelhaus</p>	<p>4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf</p> <p>Kindergarten</p> <p>Schule</p> <p>Sporthaus</p> <p>Freizeitanlage</p> <p>Wanderweg</p> <p>Wanderweg</p>	<p>5. Flächen für den überörtlichen Verkehr</p> <p>Autobahn</p> <p>Landstraße</p> <p>Ortsstraße</p> <p>Weg</p>	<p>6. Verkehrsflächen</p> <p>Verkehrsfläche</p> <p>Verkehrsfläche</p> <p>Verkehrsfläche</p>	<p>7. Flächen für Versorgungsanlagen und Hauswasserleitungen</p> <p>Wasserwerk</p> <p>Wasserwerk</p> <p>Wasserwerk</p>	<p>8. Führung ortsdiebstahlverhindernder Versorgungsanlagen und Hauswasserleitungen</p> <p>Wasserwerk</p> <p>Wasserwerk</p> <p>Wasserwerk</p>	<p>9. Grünflächen</p> <p>Grünfläche</p> <p>Grünfläche</p> <p>Grünfläche</p>	<p>10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft</p> <p>Wasserfläche</p> <p>Wasserfläche</p> <p>Wasserfläche</p>	<p>11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bödenutzungen</p> <p>Aufschüttung</p> <p>Abgrabung</p> <p>Bödenutzung</p>	<p>12. Flächen für Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Forstwirtschaft</p>	<p>13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen</p> <p>St. Straßenschild</p> <p>GA. Garagen</p> <p>Hotel</p>	<p>14. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Forstwirtschaft</p> <p>Wasserwerk</p>	<p>15. Bestandsangaben</p> <p>Bestandsangaben</p> <p>Bestandsangaben</p> <p>Bestandsangaben</p>
---	--	---	---	---	--	---	--	--	--	--	--	---	--	--